

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

30.04.2014. Jahrgang ° 3 ° Nr. 10

Inhalt:

1. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europa- und Kommunalwahlen am 25.05.2014 2
2. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 25.05.2014 4
3. Bebauungsplan Nr. 232 „Herdecker Straße, Annen- Zentrum“ – Satzungsbeschluss 7
4. Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Witten GmbH..... 9
5. Jahresabschluss 2012 der Vermögensgesellschaft Witten mbH 9
6. Jahresabschluss 2012 der Entwässerung Stadt Witten 10

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europa- und Kommunalwahlen am 25.05.2014

Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments und der Vertretungen des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Stadt Witten liegt in der Zeit vom 05. Mai bis 09. Mai 2014 und zwar Montag bis Freitag vormittags von 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag nachmittags von 12.30 bis 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Wittener Rathauses, Marktstraße 16, 1. Stock, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 09. Mai bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Witten, Rathaus, Marktstraße 16, Sitzungszimmer I im 1. Obergeschoß Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks
oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 - 4.1 Einen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 4.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - 4.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist heraus stellt.



Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014, 18 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.1.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

4.2 Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- drei amtliche Stimmzettel (einen weißen Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, einen grünen für die Wahl der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises und einen gelben Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt Witten)
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel zur Europawahl,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für die Stimmzettel zur Kommunalwahl (Vertretung des Kreises und Rat der Stadt),
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag (Europawahl),
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag (Kommunalwahl) und
- jeweils ein Merkblatt für die Briefwahl (Europawahl und Kommunalwahl).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich seine/ihre Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und Tages,



- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den jeweiligen Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Deutsche Post AG an die darauf angegebene Stelle.

Der Wahlbrief muss so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Witten, 25.04.2014

Die Bürgermeisterin als Wahlleiterin

Leidemann

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 25.05.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Witten liegt in der Zeit vom 05. Mai bis 09. Mai 2014 und zwar Montag bis Freitag vormittags von 8 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag nachmittags von 12.30 bis 16 Uhr im Sitzungssaal des Wittener Rathauses, Marktstraße 16, 1. Stock, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 9. Mai bis 12 Uhr, bei der Stadt Witten, Rathaus, Marktstraße 16, Sitzungszimmer I im 1. Obergeschoß Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. Mai eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.



4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks
oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 4.1 Einen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

- 4.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- 4.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person gemäß § 9 Abs. 2, Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014, 18 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- 4.2 Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen, chamoisfarbenen Stimmzettel für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Witten,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.



Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die auf dem chamoisfarbenen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Deutsche Post AG an die darauf angegebene Stelle.

Der Wahlbrief muss so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht.

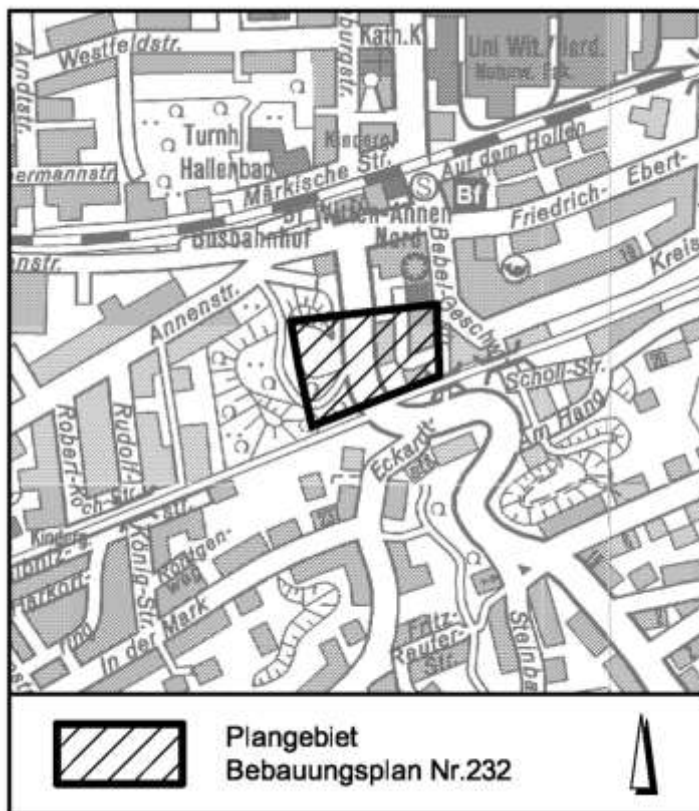
Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Witten, 25.04.2014
Die Bürgermeisterin als Wahlleiterin

Leidemann

Bebauungsplan Nr. 232 „Herdecker Straße, Annen-Zentrum“ – Satzungsbeschluss

Das Plangebiet umfasst Flächen beidseitig der Herdecker Straße nördlich des Rad- und Fußweges Rheinischer Esel in Witten-Annen. Auf der Ostseite wird das Plangebiet von der Bebelstraße begrenzt. Im Westen schließt sich die gestaltete öffentliche Grünfläche der Halde Annen an. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch die jeweiligen Stellplatzanlagen der Geschäftshäuser an der Annenstraße Ecke Herdecker Straße gebildet.



Der Rat der Stadt Witten hat am 25.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Stadtbaurat Dr. Bradtke weist auf das Schreiben vom 07.03.2014 hin, mit dem redaktionelle Änderungen (die Seiten 14 bis 16 der Anlage 2 zur Vorlage 0881/V 15 sind auszutauschen) mitgeteilt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe beschließt der Rat über die Anregungen gemäß Anlage 5 der Vorlage 0881/V 15. Er begründet den Bebauungsplan Nr. 232 „Herdecker Straße, Annen-Zentrum“ gemäß Anlage 6 der Vorlage 0881/V 15 und beschließt den Plan in der Fassung vom 21.10.2013 als Satzung.“



Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Nach § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan Nr. 232 „Herdecker Straße, Annen- Zentrum“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort im Gebäude Annenstraße 113, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten des Planungsamts eingesehen werden.



Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Witten GmbH

Bekanntmachung gem. § 14 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Witten GmbH i.V.m. § 108 Abs. 2 Ziffer 1c der GO NW:

Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 24. Juni 2013:

Gemäß § 11 Buchstabe c des Gesellschaftsvertrages werden der Lagebericht und der Jahresabschluss festgestellt. An die *ewmr* wurden auf Grund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages 4.740.040,96 EUR abgeführt.

Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sinz	Liehr
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

wurde am 08. Mai 2013 erteilt.

Jahresabschluss 2012 der Vermögensgesellschaft Witten mbH

Bekanntmachung gem. § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Vermögensgesellschaft Witten mbH i.V.m. § 108 Abs. 2 Ziffer 1c der GO NW:

Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15. Juli 2013:

Die Gesellschafterversammlung stellt gemäß Absatz 9 Ziffer 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 fest, der Verlust des Geschäftsjahres von 8.748,09 EUR wird durch die Stadtwerke Witten GmbH auf Grund des Gewinnabführungsvertrages ausgeglichen. Gemäß Absatz 9 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Batz	Liehr
Wirtschaftsprüferin	Wirtschaftsprüfer

wurde am 11. April 2013 erteilt.



Jahresabschluss 2012 der Entwässerung Stadt Witten

Bekanntmachung gem. § 26 EigVO

Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 23.09.2013:

1. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht werden festgestellt.
2. Der Jahresgewinn beträgt 5.843.488,30 EUR und wird an den Haushalt der Stadt Witten abgeführt.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entwässerung der Stadt Witten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.06.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwässerung Stadt Witten, Witten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:



Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.03.2014
GPA NRW
Im Auftrag
Matthias Middel

Auslegung: Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk der vorgenannten Gesellschaften und des Eigenbetriebes können im Hause der Stadtwerke Witten GmbH, Westfalenstraße 18 – 20, eingesehen werden.

Der Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk der vorgenannten Kapitalgesellschaften sind im elektronischen Bundesanzeiger